

**Satzung des Vereins „Zammlebn – Nachbarschaftshilfe Benediktbeuern-Bichl e.V.“
Neufassung, beschlossen in der Mitgliederversammlung am 21.07.2021**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Zammlebn – Nachbarschaftshilfe Benediktbeuern-Bichl e.V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in Benediktbeuern. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein organisiert und fördert Aktivitäten, die zum lebendigen sozialen Miteinander aller Menschen, Gruppen und Generationen im Loisachtal, insbesondere in den Gemeinden Benediktbeuern und Bichl beitragen.

Zweck des Vereins ist deshalb

- a) die Förderung der Jugend-, Familien- und Altenhilfe,
- b) die Förderung der Bildung und Erziehung,
- c) die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zum Personenkreis des § 53 AO gehören und
- d) der Auf- und Ausbau eines anerkannten Helferkreises nach § 45a SGB XI zum Zwecke der Unterstützung von pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörigen.
- e) die Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Staatsangehörigkeit, sexueller Orientierung, politischer Meinung verfolgt werden und für Flüchtlinge

im Gebiet der Gemeinden Benediktbeuern und Bichl und im Loisachtal.

§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Besuche bei älteren oder hilfsbedürftigen Personen,
- b) Begleitung von älteren oder hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Behördengängen, Arztbesuchen,
- c) *Stundenweise Betreuung von pflegebedürftigen Menschen und Entlastung von Angehörigen durch geschulte Ehrenamtliche,*
- d) Organisation eines offenen Mittagstisches für Kinder und Jugendliche und ältere und hilfsbedürftige Personen,
- e) Organisation und Hilfe von und bei der Kinderbetreuung,
- f) Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen.
- g) Zeitlich begrenzte allgemeine Betreuung und Förderung von Flüchtlingen und Asylbewerber*innen durch Linderung materieller Not, Angebot sinnvoller Beschäftigung, Angebot von Sprachkursen, Unterstützung bei Arzt- und Behördengängen.

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder gerichtet.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke durch die aktiven Mitglieder und durch ehrenamtliche Helfer*innen, die als Hilfspersonen des Vereins i.S. des § 57 Abs. 1 AO tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins.

Die Mitglieder können für ihre Einsätze eine angemessene finanzielle Aufwandsentschädigung erhalten, die ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit gezahlt wird, sowie Auslagenersatz.

§ 5 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- Dem oder der Vorsitzenden,
- dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden,

- dem oder der Schriftführer*in und
- dem oder der Kassenführer*in.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand um bis zu drei Beisitzer*innen aus dem Kreis der Mitglieder erweitert werden.

Der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende vertritt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 5.000,00 Euro (in Worten: fünftausend Euro) sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat. Diese Bestimmung gilt nur für das Innenverhältnis; sie beschränkt die Vertretungsmacht des Vorstandes nicht.

Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Entstehende Aufwendungen werden erstattet.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle laufenden Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 10 Sitzung des Vorstands

Für die Sitzung des Vorstands sind dessen Mitglieder von der oder dem Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer oder der Schriftführerin ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer*innen, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung und Kassenprüfung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der oder die Kassenführer*in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanweisungen des oder der Vorsitzenden oder – bei dessen/deren Verhinderung – des oder der stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von den Kassenprüfer*innen zu prüfen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Beirat

Durch Beschluss des Vorstands kann ein Beirat gebildet werden. In den Beirat können Personen aus der politischen Gemeinde, den örtlichen Pfarrgemeinden, allen Vereinen, Institutionen sowie freien Trägern und Initiativen, die sich im sozialen Miteinander engagieren, berufen werden. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu unterstützen.

Der Beirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Mitglieder werden auf Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, durch den Vorstand gewählt. Der Beirat soll sich in der Regel einmal jährlich treffen.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b) Genehmigung der Jahresrechnung,
- c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
- d) Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- e) Wahl von zwei Kassenprüfer*innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, auf jeweils zwei Jahre,
- f) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per Email durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder ohne Email-Adresse werden per Brief eingeladen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der oder dem Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters oder der Versammlungsleiterin, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungs-ergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Gemeinden Benediktbeuern und Bichl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Benediktbeuern, den 21. Juli 2021